

Geschäftsordnung des EWU-Ausbildungsausschusses

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen des EWU-Ausbildungsausschusses gemäß § 14 der Satzung der EWU Bund.

§ 2 Mitglieder des Ausbildungsausschusses

- (1) Der Ausbildungsausschuss der EWU besteht aus fünf berufenen Personen. Jedes berufene Mitglied des Ausbildungsausschusses muss Mitglied eines Landesverbandes sein.
- (2) Jedes Mitglied des Ausbildungsausschusses wird für die Dauer von drei Jahren durch gemeinsamen Beschluss des Präsidiums der EWU Bund und dem Länderrat berufen. Scheidet ein Mitglied des Ausbildungsausschusses vorzeitig durch Rücktritt aus, nehmen die verbleibenden Mitglieder des Ausbildungsausschusses die Tätigkeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Länderrat wahr.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder im EWU-Ausbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Es gelten die Entschädigungsregelungen gemäß der Reisekostenordnung der EWU Bund.
- (4) Bei der Besetzung der Mitglieder des Ausbildungsausschusses der EWU ist durch das Präsidium der EWU und dem Länderrat zu beachten, dass mindestens ein Präsidiumsmitglied, mindestens ein Mitglied mit EWU A/B Richter-Berechtigung und mindestens ein Mitglied mit EWU-Trainer A-Berechtigung im Ausbildungsausschuss vorhanden sein muss.

§ 3 Aufgaben des EWU-Ausbildungsausschusses

- (1) Der Ausbildungsausschuss der EWU hat gemäß § 14 der Satzung der EWU Bund die Aufgaben übertragen bekommen, den Bereich Aus- und Weiterbildung zu fördern, zu organisieren und weiterzuentwickeln.
- (2) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Ausbildungsausschusses der EWU:
 - die Entscheidung über alle Belange der APO-Inhalte und APO-Umsetzung im Bereich des Westernreitens
 - die (Weiter-) Entwicklung des Ausbildungsbereiches

- die Evaluierung der Ausbildung
- die Genehmigung von APO-Lehrgängen
- die Ausarbeitung von EWU Merkblättern als Ergänzung der geltenden APO
- die Organisation und Genehmigung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Aus- und Weiterbildung.

§ 4 Vorsitz und Sprecher des Ausbildungsausschusses

- (1) Der Ausbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und Sprecher des Ausbildungsausschusses der EWU.

§ 5 Sitzungen des Ausbildungsausschusses

- (1) Der Ausbildungsausschuss hat sich mindestens vier Mal im Jahr zu gemeinsamen Tagungen einzufinden.
- (2) Die Einberufung des Ausbildungsausschusses erfolgt durch die/den Vorsitzende(n). Durch die/den Vorsitzende(n) ist der Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Frist zur Einberufung in diesem Fall beträgt vier Wochen.
- (3) Die Sitzungen des Ausbildungsausschusses können auch als Telefonkonferenzen einberufen werden.
- (4) Von jeder Sitzung des Ausbildungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom gewählten Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Ausbildungsausschusses erhält eine Kopie des Protokolls. Die Protokolle des Ausbildungsausschusses werden in der Bundesgeschäftsstelle der EWU archiviert.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Ausbildungsausschusses ist gegeben, wenn die jeweilige Sitzung des Ausschusses mit einer Frist von vier Wochen ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Dies gilt auch bei einberufenen Telefonkonferenzen.
- (2) Beschlüsse des Ausbildungsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses sind berechtigt, auf Form und Frist der Einberufung von Sitzungen zu verzichten und im schriftlichen Umlaufverfahren (per Mail) Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse, welche vom Ausbildungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren (per Mail) wirksam zustande gekommen sind, müssen zur Dokumentation an die Bundesgeschäftsstelle der EWU weitergeleitet werden.

§ 7 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der EWU und des Länderrates. Nur durch das Präsidium der EWU und dem Länderrat kann diese Geschäftsordnung abgeändert und aufgehoben werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und Länderrates vom 14.03.2015 genehmigt.